



**Gemeinde Alberndorf in der Riedmark;
Abwasserbeseitigungsanlage,
Detailprojekt 2014 – Kelzendorf, Alberndorf,
Pröselsdorf, Loitzendorf, Almesberg,
Riedegg, Veitsdorf;
a) wasserrechtliche Überprüfung
b) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
c) Teilerlöschfeststellung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Mai 2015, AUWR-2015-43136/11-Sg/R, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Ableitung von Niederschlagswässern sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile entsprechend dem Projekt „ABA Alberndorf in der Riedmark, Detailprojekt 2014 – Kelzendorf, Alberndorf, Pröselsdorf, Loitzendorf, Almesberg, Riedegg, Veitsdorf“, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz, vom Mai 2019, GZ: 5831

In diesem Zusammenhang wird auch das Erlöschen des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. September 1990, Wa-300301/9-1990, bewilligten und zwischenzeitlich aufgelassenen Kanalstranges (R10/1) von Schacht Aulaufl bis R1024g mit einer Länge von 143,08 festzustellen sein.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark	
Datum: Donnerstag, 30. Juni 2022	Zeit: um 13.00 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Mai 2015, AUWR-2015-43136/11-Sg/R, wurde der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage, Detailprojekt 2014 – Kelzendorf, Alberndorf, Pröselsdorf, Loitzendorf, Almesberg, Riedegg, Veitsdorf“, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz, vom Juni 2013, dargestellten Anlagen, sowie die Einleitung von nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer, unter Vorschaltung des Regenrückhaltebeckens Almesberg gedrosselt auf den natürlichen Abfluss über den Ableitungskanal des Beckens RB Almesberg in den unbenannten Zubringer zum Wechselbach erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. September 1990, Wa-300301/9-1990, wurde der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark ua. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kanalstranges (R10/1) von Schacht Aulauf bis R1024g mit einer Länge von 143,08 erteilt. Da dieser Kanalstrang bereits aufgelassen und außer Betrieb genommen wurde, wird daher das Erlöschen (Teilerlöschen) festzustellen sein.

Hingewiesen wird, dass keine Bautätigkeiten mehr erforderlich sind.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Hinsichtlich des Erlöschens hat die Behörde festzustellen und hierbei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

Im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die Behörde auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1 erster Satz), erloschen sind.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen B) vom Mai 2019 – Gemeinde Alberndorf in der Riedmark „ABA Alberndorf in der Riedmark, wr. Kollaudierungsoperat zu AUWR-2015-43136/11 (Detailprojekt 2014 – Kelzendorf, Alberndorf, Pröselsdorf, Loitzendorf, Almesberg, Riedegg, Veitsdorf“, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz, GZ: 5831
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132)• beim Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07235/7155)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 9, 11-15, 21, 22, 32, 60 ff, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark
- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Gallneukirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

1. die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, Kalchgruberstraße 2, 4211 Alberndorf in der Riedmark
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

2. die Stadtgemeinde Gallneukirchen, Reichenauer Straße 1, 4210 Gallneukirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.